

## Hinweise

### für allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 12566-3 ab dem 01. Juli 2010 in Deutschland

- März 2010 -

#### 1 Einleitung

Am 1. Juli 2010 endet die Koexistenzperiode für DIN EN 12566-3<sup>1</sup>. Von diesem Zeitpunkt an müssen alle in den Verkehr gebrachten Kleinkläranlagen, die in den Geltungsbereich dieser Norm fallen, mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Art und Umfang der für die CE-Kennzeichnung notwendigen Nachweise sowie Informationen zur CE-Kennzeichnung selbst sind der o.g. Norm zu entnehmen.

Ansprechpartner für alle Fragen bezüglich der CE-Kennzeichnung sind die in der NANDO-Liste<sup>2</sup> verzeichneten notifizierten Prüfstellen sowie das DIBt.

#### 2 Anwendungszulassungen

Die bisher in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen geregelten bautechnischen und bauaufsichtlichen Anforderungen für Kleinkläranlagen sind ab dem 1. Juli 2010 nicht mehr Inhalt der Zulassungen, da die Anforderungen an Standsicherheit, Wasserdichtheit, Dauerhaftigkeit und Prüfung der Reinigungsleistung mit den Nachweisen für die CE-Kennzeichnung gemäß DIN EN 12566-3 erfasst werden.

Die wasserrechtlichen Anforderungen für Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen (§§ 57 und 60 WHG, ehem. §§ 7a und 18b WHG) werden weiterhin durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen<sup>3</sup> (sog. Anwendungszulassungen) des DIBt geregelt. Dies betrifft insbesondere die Festlegung der Ablaufklasse sowie Anforderungen an Einbau, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung.

Bei Vorlage geeigneter Nachweise kann auch der Anwendungsfall "Einbau der Kleinkläranlage in befahrenen Bereichen" in die Anwendungszulassung aufgenommen werden.

#### 3 Bisherige allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen

##### 3.1 Bestehende Zulassungen

Bestehende Zulassungen, in denen die Herstellung und Kennzeichnung mitgeregelt ist, behalten bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Zulassung ihre Gültigkeit. Sie werden jedoch nicht verlängert. Die Pflicht zur CE-Kennzeichnung ab dem 1. Juli 2010 bleibt jedoch unberührt. Die wasserrechtlichen Regelungen in den Zulassungen für die Festlegung der Ablaufklasse sowie für Einbau, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung bleiben, wie in den Zulassungen beschrieben, bestehen.

Bestehende Zulassungen können auf Antrag unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu Anwendungszulassungen umgeschrieben werden.

<sup>1</sup>DIN EN 12566-3:2009-07 "Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 3: Vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser"

<sup>2</sup><http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>

<sup>3</sup>Die erforderlichen Unterlagen für die Erteilung einer Anwendungszulassung sind dem Merkblatt "Hinweise für Anträge auf Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Anwendungsbestimmungen für Kleinkläranlagen nach DIN EN 12566-3 mit CE-Kennzeichnung in Deutschland, Fassung Juli 2008" zu entnehmen.

### **3.2 Nachrüstung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen**

Die Anwendungszulassungen gelten nur für den Neubau von Kleinkläranlagen. Die Nachrüstung<sup>4</sup> einer bestehenden Abwasserbehandlungsanlage, z.B. Mehrkammergrube, fällt nicht unter den Geltungsbereich der Norm DIN EN 12566-3. Für den Nachrüstfall wird es ab dem 1. Juli 2010 eigene allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen geben, die die Herstellung und Kennzeichnung wie bisher mitregeln sowie die wasserrechtlichen Anforderungen enthalten.

### **3.3 Kleinkläranlagen außerhalb des Geltungsbereichs von DIN EN 12566-3**

Für Kleinkläranlagen, die nicht in den Geltungsbereich der Norm DIN EN 12566-3 fallen, werden weiterhin allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, die sowohl die bauaufsichtlichen als auch die wasserrechtlichen Anforderungen regeln, erteilt. Dies gilt z.B. für Pflanzenkläranlagen, Kleinkläranlagen aus nicht in DIN EN 12566-3 geregelten Werkstoffen.

Alternativ können für diese von der Norm abweichenden Kleinkläranlagen, auf Antrag, auch europäische technische Zulassungen (ETA) erteilt werden, die dann mit der CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden können.

---

<sup>4</sup>Unter Nachrüstung wird der Umbau einer bestehenden wasserrechtlich genehmigten Abwasserbehandlungsanlage zu einer Kleinkläranlage mit weitergehender Behandlung des Abwassers verstanden. Nachrüstung ist nicht der zeitlich versetzte Einbau eines neuen Behälters mit anschließendem Einbau irgendwie gearteter Klärtechnik.